OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652303/4/FP

Datum:
Linz, 3. März 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A F, H, vertreten durch Dr. P M, Rechtsanwalt, B, gegen die im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 29. Dezember 2021, GZ: BHGMVerk-2021-541003/9-LAI über 6 Monate hinausgehende Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird dahin Folge gegeben, als die Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung auf sieben (7) Monate reduziert wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid entzog die belangte Behörde die Lenkberechtigung des Bf für die Dauer von 8 Monaten ab Abnahme des Führerscheins am 17. Dezember 2021.

Die belangte Behörde ordnete überdies begleitende Maßnahmen (VPU, Amtsarzt, Nachschulung) an und erkannte die aufschiebende Wirkung der Beschwerde ab.
Die belangte Behörde begründete auf das Wesentliche zusammengefasst damit, dass der Bf am 24. Juli 2021 ein Kraftfahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand im Ausmaß von 1,6 ‰ gelenkt habe.
Die Dauer der Entziehung von 8 Monaten begründete die belangte Behörde mit § 26 Abs 2 Z 1 FSG (Mindestentzugsdauer 6 Monate) und damit, dass der Bf einen Verkehrsunfall verursacht und verschuldet hat. Zudem liege ein höherer Alkoholisierungsgrad vor, weil es bereits zu einem Abbau gekommen sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 24. Jänner 2022 rechtzeitig Beschwerde, in der er die zugrundeliegende Tat zugestand, sich aber gegen die Dauer der Entziehung wandte. Die belangte Behörde hätte aufgrund der erstmaligen Begehung und das sonstige Wohlverhalten des Bf von einer kürzeren Entziehungsdauer ausgehen müssen. Der Bf sei überdies geblendet worden, weshalb er auf die Gegenfahrbahn geraten sei.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 27. Jänner 2022 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung kann gemäß § 24 Abs 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da der entscheidungsrelevante Sachverhalt sich aufgrund des Vorliegens eines rechtskräftigen Straferkenntnisses und die diesbezügliche Bindung des Verwaltungsgerichtes bereits aus der Aktenlage ergibt. Die Durchführung einer Verhandlung kann keine weitere Klärung des Sachverhalts bewirken.

Dabei ist nicht von Relevanz, dass der gegenständliche Bescheid „civil rights“ iSd Art. 6 EMRK betrifft (siehe etwa zum baupolizeilichen Auftrag VwGH 20.03.2018, Ra 2016/05/0109). Denn Art 6 Abs 1 EMRK und Art 47 GRC stehen dem Absehen von einer Verhandlung nach § 24 Abs 4 VwGVG dann nicht entgegen, wenn der entscheidungsrelevante Sachverhalt (unstrittig) feststeht und auch keine Fragen

der Beweiswürdigung auftreten können (vgl. etwa 26.01.2017, Ra 2016/07/0061), beispielsweise wenn das Verfahren ausschließlich nicht übermäßig komplexe Rechtsfragen betrifft (vgl. VwGH 16.11.2015, Ra 2015/12/0026; siehe auch *Fister/Fuchs/Sachs*, Verwaltungsgerichtsverfahren[2] § 24 VwGVG [Stand 01.10.2018, rdb.at] Anm 13). Im vorliegenden Fall ergibt sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt zur Beurteilung der Frage, ob eine längere als die Mindestentzugsdauer zu verhängen ist eindeutig aus dem vorliegenden rechtskräftigen Straferkenntnis und der Judikatur des VwGH. Dabei können keine Fragen der Beweiswürdigung auftreten.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Textteil des Spruchs des Straferkenntnisses vom 15. Dezember 2021, GZ: BHGM/921070142810/21 lautet wie folgt:

„Spruch

1.	Datum/Zeit:	01.11.2021, 18:35 Uhr
	Ort:	B in B auf Höhe Strkm 47,1
	Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: X (A)

Sie haben als Lenker des angeführten Fahrzeuges, dieses nicht so weit rechts gelenkt, wie Ihnen dies unter Bedachtnahme auf die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zumutbar und ohne Gefährdung, Behinderung oder Belästigung anderer Straßenbenützer, ohne eigener Gefährdung und ohne Beschädigung von Sachen möglich gewesen wäre, da auf die linke Fahrbahnseite geraten sind.

2.	Datum/Zeit:	01.11.2021, 18:35 Uhr
	Ort:	B in B auf Höhe Strkm 47,1
	Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: X (A)

Sie haben das angeführte Fahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt. Die Untersuchung des Blutes ergab einen Alkoholgehalt von 1,6 ‰.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 7 Abs. 1 StVO
2. § 99 Abs. 1 lit. a i.V.m. § 5 Abs. 1 StVO […]“

Das Straferkenntnis wurde dem Bf am 17. Dezember 2021 zugestellt. Eine Beschwerde wurde nicht erhoben.
[Rückschein]

Aufgrund des Abkommens des Bf von der Fahrlinie, kam es zu einem Verkehrsunfall.

[unbestrittener Sachverhalt]

II.3. Beweiswürdigung

Die dargestellten, für die rechtliche Beurteilung maßgeblichen Feststellungen ergeben sich insbesondere aus den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

Der Verwaltungsgerichtshof spricht in ständiger Judikatur, etwa in seiner Entscheidung vom 6. Juli 2004, 2004/11/0046 aus, dass die Kraftfahrbehörden an die rechtskräftigen Bestrafungen durch die Strafbehörden gebunden sind (vgl. E 26.3.1998, 98/11/0042, E 30.6.1998, 98/11/0134, und E 1.7.1999, 99/11/0172). Eine selbstständige Beurteilung der Frage, ob der Beschuldigte diese Delikte begangen hat, sei der belangten Behörde verwehrt.

Dies gilt gleichermaßen für die Verwaltungsgerichte.

Der Bf hat den Spruch des dargestellten Straferkenntnisses nicht angefochten, weshalb für das Gericht einerseits verbindlich feststeht, dass der Bf sein KFZ unter Einfluss von 1,6 ‰ Alkohol gelenkt hat und aufgrund Punkt 1. des Straferkenntnisses zudem feststeht, dass der Bf unter Gefährdung des Straßenverkehrs nicht ausreichend weit rechts gefahren ist. Diese Umstände dürfen vom Verwaltungsgericht keiner Beweiswürdigung mehr unterzogen werden, insbesondere auch nicht dahingehend, ob dem Bf diesbezüglich – etwa aufgrund von Blendung – ein Verschulden zukommt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist aufgrund dieses rechtskräftig gewordenen Straferkenntnisses der belangten Behörde gebunden und ist ihm eine eigenständige Beurteilung, ob der Bf die ihm vorgeworfenen Taten begangen hat, verwehrt.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtliche Grundlagen:

Gemäß § 5 Abs 1 StVO 1960 darf, wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen.

Gemäß § 99 Abs 1 lit a) StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 1.600 Euro bis 5.900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,6 g/l

(1,6 ‰) oder mehr oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,8 mg/l oder mehr beträgt.

Gemäß § 24 Abs 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen. Diese Voraussetzungen sind: Verkehrszuverlässigkeit, gesundheitliche Eignung und fachliche Befähigung zum Lenken von Kraftfahrzeugen.

Gemäß § 7 Abs 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs 3) und ihrer Wertung (Abs 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen
1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Gemäß § 7 Abs 3 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinne des Abs 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand (Z 1) ein Fahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat, [...].

Gemäß § 7 Abs 4 FSG sind für die Wertung der in Abs 1 leg. cit. genannten und in Abs 3 leg. cit. beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs 3 Z 14 und 15 leg. cit. genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.

Gemäß § 26 Abs 2 Z 2 FSG ist die Lenkberechtigung auf die Dauer von mindestens sechs Monaten zu entziehen, wenn beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs 1 StVO 1960 begangen wird.

III.2. Begehung einer Verwaltungsstraftat iSd § 5 Abs 1 StVO 1960 iVm § 99 Abs 1 lit b StVO:

Aufgrund des im Schuldspruch rechtskräftigen Straferkenntnisses steht in Einklang mit der bereits in der Beweiswürdigung dargestellten Judikatur des VwGH fest, dass der Bf einen Verstoß gegen § 99 Abs 1 lit a StVO zu verantworten hat. Das

Verwaltungsgericht ist an die mit dem Straferkenntnis rechtskräftig festgestellten Tatsachen gebunden.

Allerdings gesteht der Bf diese Tat ohnehin zu.

Es steht sohin fest, dass der Bf gegen § 5 Abs 1 iVm § 99 Abs 1 lit a) StVO verstoßen hat.

III.3. Entziehung der Lenkberechtigung

Das Verhalten des Bf indiziert das Vorliegen einer die Verkehrszuverlässigkeit ausschließenden bestimmten Tatsache im Sinne des § 7 Abs 3 Z 1 FSG (VwGH 6. April 2006, 2005/11/0214).
Für derlei Fälle sieht § 26 Abs 2 Z 1 FSG zwingend eine Mindestentzugsdauer von 6 Monaten vor.

Diese Mindestentziehungsdauer von 6 Monaten darf dann überschritten werden, wenn Umstände vorliegen, die aufgrund der Verwerflichkeit oder Gefährlichkeit der strafbaren Handlung (§ 7 Abs 4 FSG) die Prognose der Verkehrsunzuverlässigkeit für einen über die Mindestentziehungszeit hinausreichenden Zeitraum rechtfertigen und somit die Festsetzung einer längeren Entziehungsdauer erforderlich machen (vgl. aus der ständigen Rechtsprechung des VwGH z.B. die Erkenntnisse vom 19. August 2014, 2013/11/0038; 16. Oktober 2012, 2009/11/0245 uvm.).

„Wenn der Betreffende zusätzlich zur Begehung eines Alkoholdelikts auch einen Verkehrsunfall verschuldet hat, so kann dies bei der Verkehrsunzuverlässigkeitsprognose zu seinen Lasten berücksichtigt werden und das Überschreiten der Mindestentziehungsdauer rechtfertigen (vgl. VwGH 24.2.2005, 2003/11/0170; 24.4.2007, 2004/11/0001). Gleiches muss gelten, wenn - unabhängig vom Verschulden eines Unfalls - der Betreffende Fahrerflucht begeht (vgl. in diesem Zusammenhang VwGH 20.7.2018, Ra 2018/11/0124).“ (VwGH 28.09.2020, Ra 2020/11/0139)

Aufgrund des angesprochenen rechtskräftigen Straferkenntnisses steht aber nicht nur verbindlich fest, dass der Bf sein KFZ unter Alkoholeinfluss gelenkt hat, sondern auch, dass er dieses unter Gefährdung des Straßenverkehrs nicht ausreichend weit rechts gelenkt hat. Auch das Verschulden an diesem Fahrfehler steht aufgrund des rechtskräftigen Schuldspruchs in Bezug auf den objektiven Tatbestand (Maßfigur) und den subjektiven Tatbestand fest und kann vom Verwaltungsgericht nicht mehr aufgegriffen werden, etwa indem es eine Blendung feststellt und daraus fehlendes Verschulden ableitet.

Dieses Manöver, das Nach-links-Geraten, war nach dem Aktenstand und dem Vorbringen des Bf kausal für den Verkehrsunfall, lediglich bringt der Bf dazu vor,

dass sich dies aufgrund von Dunkelheit und Blendung ereignete. Diese Umstände können nach dem Gesagten aber nicht mehr relativiert werden.

Jedes (Mit-)Verschulden an einem Verkehrsunfall – gleichgültig in welchem Ausmaß – ist als „Verschulden eines Verkehrsunfalls“ im Sinne der einschlägigen Bestimmungen des FSG zu werten (VwGH 28. Juni 2001, 99/11/0265).

Ein solches Mitverschulden steht aufgrund des rechtskräftigen Straferkenntnisses also fest, zumal dem Bf dort ein verschuldeter Fahrfehler vorgeworfen wird, der zum Verkehrsunfall geführt hat.

„Auf die Schwere der Unfallfolgen kommt es in Beziehung auf die Wertung im Sinne des § 7 Abs 5 FSG 1997 und damit auch auf die Bemessung der Entziehungsdauer (§ 25 Abs 1 FSG 1997) nicht an (Hinweis E 19.2.1988, 87/18/0115, VwSlg 12651 A/1988, und E 15.3.1994, 93/11/0265).“ (VwGH 6. April 2006, 2005/11/0214)

Insofern ist für die Wertung weder von Relevanz, welche Unfallfolgen (nur leichte Verletzung des gegnerischen Lenkers) zu beklagen waren, noch, dass der Bf selbst zu Schaden gekommen ist, noch kommt es darauf an, ob der vom Bf begangene Fahrfehler alleine alkoholinduziert war.

Vielmehr kommt es darauf an, dass der Bf ein verkehrsgefährdendes Fahrverhalten an den Tag gelegt hat, welches letztlich zu einem Unfall geführt hat und welches typischerweise eine Folge des Alkoholkonsums ist.

Dass der Bf derart alkoholisiert ein KFZ in Betrieb nimmt, zeigt seine gleichgültige und verwerfliche Einstellung in Bezug auf Sicherheit im Straßenverkehr, bringt es doch die Teilnahme am Straßenverkehr in alkoholisiertem Zustand immer wieder mit sich, dass andere Verkehrsteilnehmer zu Schaden kommen (vgl. VwGH 20. März 2001, 2000/11/0089).

Es zeigen sich die negativen Auswirkungen hoher Alkoholisierungsgrade auf die Verkehrssicherheit. Der Umstand, dass sich ein Unfall ereignet hat rechtfertigt die Annahme, dass äußerst gefährliche Verhältnisse iSd § 7 Abs 4 FSG vorgelegen sind und sich auch materialisiert haben. Diese sind in die Wertung miteinzubeziehen. Der Fahrfehler des Bf, der zu einem Unfall geführt hat, rechtfertigt insofern die Annahme einer um einen Monat längeren Verkehrsunzuverlässigkeit als die in § 26 Abs 2 Z 1 FSG vorgesehene Mindestentziehungsdauer von 6 Monaten.

Eine Notwendigkeit, die Lenkberechtigung des Bf noch länger zu entziehen sieht das Gericht allerdings nicht.
Der Bf ist erstmalig wegen eines Alkoholdelikts aufgefallen.

Auch die Argumentation der Behörde, dass zum Unfallzeitpunkt ein höherer Alkoholisierungsgrad vorgelegen sei (es kann sich hier allenfalls um 0,1-0,15 ‰ handeln) hält das Gericht nicht für ausreichend, die Entziehungsdauer um einen weiteren Monat zu verlängern. Zunächst liegt diesbezüglich kein objektivierbares Messergebnis vor. Zudem würde der Bf den bestimmenden Wert von 1,6 ‰ auch nur geringfügig überschreiten.

Insbesondere angesichts des bisherigen Fehlens einschlägiger Vortaten, was dem Bf zugute zu halten ist, ist eine weitere Verlängerung nicht gerechtfertigt.

Das Landesverwaltungsgericht gelangt im Rahmen der Wertung gemäß § 7 Abs 4 FSG also zur Auffassung, dass im konkreten Fall eine Entziehungsdauer von 7 Monaten bis zum Wiedererlangen der Verkehrszuverlässigkeit gegeben ist.

Eine kürzere Entziehungsdauer ist in Ansehung des § 26 Abs 1 Z 2 FSG, in dem der Gesetzgeber zum Ausdruck bringt, welchen Unwert er Verkehrsunfällen, die sich unter Alkoholeinfluss ereignen, beimisst, nicht angezeigt.

III.4. Die Absolvierung einer Nachschulung für alkoholauffällige Lenker, die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 FSG sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme ist gemäß § 24 Abs 3 FSG zwingend anzuordnen gewesen. Dass die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung dieser Anordnungen endet, ergibt sich aus der Bestimmung des § 24 Abs 3 6. Satz FSG.

Die vom Bf ins Treffen geführte Vorschreibung dieser begleitenden Maßnahmen, ist für die Wertung nicht relevant, da sich die Vorschreibung zwingend aus § 24 Abs 3 FSG ergibt und die Absolvierung dieser begleitenden Maßnahmen zur Wiedererlangung der Lenkberechtigung erforderlich sind. Die VPU und die amtsärztliche Untersuchung betreffen im Übrigen nicht die Verkehrszuverlässigkeit, sondern im Wesentlichen die gesundheitliche Eignung des Bf zum Lenken von KFZ.

III.5. Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde erfolgte zu Recht. Angesichts der Verkehrsunzuverlässigkeit des Bf war es geboten, diesen mit sofortiger Wirkung von der Teilnahme am Straßenverkehr als Lenker von führerscheinpflichtigen Fahrzeugen auszuschließen (z.B. VwGH 20. Februar 1990, 89/11/0252).

Bei der Entziehung der Lenkberechtigung handelt es sich um eine Schutzmaßnahme im (primären) Interesse anderer Personen vor verkehrsunzuverlässigen Kraftfahrzeuglenkern (VwGH 22. Oktober 2002, 2001/11/0108, 8. Juli 1983, 82/11/0014). Persönliche und berufliche Interessen am Besitz der Lenkberechtigung haben bei der Entziehung der Lenkberechtigung aus Gründen des

öffentlichen Interesses außer Betracht zu bleiben (VwGH 24. August 1999, 99/11/0166).

III.6. Der Beschwerde ist insofern im Ergebnis dahin Folge zu geben, dass die Entziehungsdauer auf 7 Monate reduziert wird.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab. Diese wurde im Erkenntnis ausführlich zitiert.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl